

soundsoviel Ermittlungsverfahren eingeleitet, soundsoviel Anklagen erhoben und soundsoviel Personen verurteilt wurden, so spiegeln diese auf den einzelnen Stufen des Strafprozesses gesammelten Zahlen nur scheinbar den historischen Verlauf der Strafverfolgung vom Anfang bis zum Ende wider. In Wirklichkeit gibt es aber beträchtliche Lücken und Überschneidungen, weil nicht die ursprünglich eingeleiteten Ermittlungsverfahren in der weiteren Folge untersucht werden, sondern die in derselben Zeit bei den anderen Organen (Staatsanwaltschaft und Gericht) anhängig gewordenen Sachen. Diese letzteren gehen aber nicht ausschließlich aus den in der betreffenden Zeit eingeleiteten Ermittlungsverfahren hervor, sondern in den Zahlen sind auch jene Fälle mit enthalten, die durch die Statistik der Untersuchungsorgane bereits in der vorhergehenden Berichtszeit registriert wurden. Andererseits sind in den Statistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte diejenigen Fälle noch nicht enthalten, die bei den Untersuchungsorganen erst gegen Ende der fraglichen Berichtszeit registriert wurden. Hieraus ergibt sich:

Die Kriminalität eines Jahres, die durch die Statistik der Staatsanwaltschaft und durch die Gerichtsstatistik ausgewiesen wird, ist nicht im vollen Umfange dieselbe, welche in der Statistik der Untersuchungsorgane desselben Jahres enthalten ist.<sup>5</sup> Diese Lücken und Ungleichheiten rühren daher, daß zwischen der Entdeckung der Tat und der Verurteilung des Täters diejenige Zeitspanne liegt, innerhalb welcher das Strafverfahren die einzelnen Stadien des Strafprozesses durchläuft. Im Durchschnitt ist mit einer Laufzeit von insgesamt  $IV_2$  Monaten zu rechnen. Das bedeutet, daß z. B. die Verurteilungsziffern der Gerichtsstatistik des laufenden Jahres die Masse der aus den Monaten November und Dezember des Vorjahres herrührenden Kriminalität betreffen, welche bereits in der Statistik der Untersuchungsorgane für das vorangegangene Jahr registriert war. Auf der anderen Seite kann in den Verurteilungsziffern der Gerichtsstatistik die Masse der in den Monaten November und Dezember des laufenden Jahres angefallenen Kriminalität noch nicht enthalten sein. Praktisch enthält damit z. B. die Gerichtsstatistik eines bestimmten Jahres rund ein Viertel (für drei Monate) andere Kriminalität (besser: Kriminalität aus anderen Zeiträumen) als die Statistik der Untersuchungsorgane desselben Jahres.

Der Aufbau der derzeitigen Kriminalstatistik ist also nicht so, daß sie genau ergibt, was aus der innerhalb eines Jahres festgestellten Kriminalität bzw. den ermittelten Tätern geworden ist. Vielmehr stellen die Statistiken aller am Strafprozeß beteiligten Organe nur fest, was in der betreffenden Berichtszeit bei ihnen angefallen ist. Dadurch ist die kontinuierliche Verfolgung des Prozesses der Strafverfolgung hinsichtlich der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Verbrechen unmöglich. Bei der gegenwärtigen Organisation unserer Kriminalstatistik ist jedoch eine andere Handhabung undurchführbar.

Es ist aber als ein erheblicher Nachteil zu betrachten, daß der Gang der Bekämpfung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums bekannt gewordenen Kriminalität chronologisch nicht genau verfolgbar ist. Dadurch, daß nicht auf allen Stufen jeweils dieselbe Kriminalität erfaßt wird und die Zahlen untereinander demzufolge nie „aufgehen“ können, sondern sich im Gegenteil stets - und mitunter nicht einmal unbedeutende - Differenzen ergeben, bleibt bei der Arbeit mit den derzeitigen kriminalstatistischen Zahlen zuviel Raum für Spekulation. Statt daß uns die Statistik bei der Erlangung eines genauen Überblicks hilft, veranlaßt sie uns mitunter zu unfruchtbarer Raterei.

Nicht wenige Differenzen und Lücken entstehen auch dadurch, daß im Laufe des Strafverfahrens die Straftat nicht selten verschieden subsumiert wird. Die Folge ist, daß es nie zu einer Übereinstimmung kommen kann.

Aus all dem ist ersichtlich, daß die bisherige Organisation der Kriminalstatistik die Schaffung eines hin-

<sup>5</sup> Daß sowieso nicht alle in der Statistik der Untersuchungsorgane registrierten Fälle infolge Nichtaufklärung, Einstellung sw. bis zum Gericht gelangen, ist selbstverständlich, hat aber hier behandelt Frage nichts zu tun.

reichend genauen Überblicks über die Kriminalität und Strafpraxis verhindert. Wir benötigen aber für die Folgezeit noch mehr als je zuvor einen Überblick über folgende (hier nur grob angegebene) Fragen:

Wieviel und welche Straftaten wurden im Jahre bekannt?

Wieviel und welche wurden davon aufgeklärt?

Wieviel Täter wurden in diesen Fällen ermittelt?

Was geschah in diesen Fällen bei den Untersuchungsorganen? (Einstellung, Abgabe an Staatsanwalt usw.)

Was geschah mit den abgegebenen Fällen (Tätern) bei der Staatsanwaltschaft? (Einstellung, Anklagen usw.)

Welche Entscheidungen ergingen bei Gericht? (Freispruch, Einstellung, Verurteilung usw.)

Alle diese Feststellungen müssen sich auf die ursprünglich eingeleiteten Ermittlungsverfahren beziehen. Eine Zahl muß aus der anderen hervorgehen. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, einen genauen Überblick sowohl über den Umfang als auch über die Bewegung der Kriminalität sowie über die Strafpraxis zu erhalten.

Die ressortmäßige Aufspaltung der Kriminalstatistik in voneinander isolierte Teile ist ein Überbleibsel der kapitalistischen Kriminalstatistik. Offenbar mit der Gewaltenteilung zusammenhängend, gab und gibt es in den kapitalistischen Ländern, auch im Vorkriegsdeutschland, keine einheitliche Kriminalstatistik. Polizei und Justiz führten voneinander völlig unabhängige Statistiken, die jede für sich als „Kriminalstatistik“ bezeichnet wurden. So ist es auch heute noch in Westdeutschland.

Die Ausgestaltung des Strafprozesses und die gemeinsamen Aufgaben der Straforgane in den sozialistischen Staaten setzen den Gedanken einer einheitlichen Kriminalstatistik auf die Tagesordnung. Auch in der Sowjetunion wird über diesen Gedanken bereits seit längerer Zeit diskutiert.<sup>6</sup>

Die Schaffung einer einheitlichen, umfassenden Kriminalstatistik ist keine Sache, die man „nebenher“ erledigen und „übers Knie brechen“ kann. Sie erfordert eine sorgfältige Vorbereitung, wenn das sinnvolle Studium der Kriminalität gewährleistet, wenn die künftige Kriminalstatistik Wissenschaft und nicht Handwerkerlei sein soll.

\*

Wir möchten die folgenden Gedanken zur Diskussion stellen.

Die Erreichung der einheitlichen Kriminalstatistik erfordert die Überwindung jeglichen Ressortgeistes in den beteiligten Organen.

Eine solche Statistik wie die Kriminalstatistik kann natürlich nicht unabhängig von dem System und auch nicht außerhalb des Systems derjenigen Staatsorgane aufgebaut werden, deren Aufgabe der Kampf gegen die Kriminalität ist. Das heißt, daß sich auch die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe für die einzelnen Stufen des Strafprozesses in der Kriminalstatistik niederschlagen muß, und zwar sowohl in Hinsicht auf die statistische Erfassung als auch auf die Auswertung des Materials.

Verantwortlichkeit für einen Teil heißt aber nicht Isolierung dieses Teiles vom Gesamten.

Wenn wir in bezug auf die Statistik von Einheitlichkeit sprechen, so ist dieser Begriff unlösbar mit dem Begriff der Zentralisation verbunden. Eine einheitliche Statistik erfordert ein einheitliches, zentralisiertes System. N. S. Chruschtschow sagte z. B. über die sowjetische Wirtschaftsstatistik:

„Die erfolgreiche Lösung der Aufgaben des kommunistischen Aufbaus ist ohne ein einheitliches zentralisiertes System ... der Statistik ... undenkbar ...“<sup>7</sup>

Daß dies nicht nur für die Wirtschaftsstatistik gilt, ergeben die weiteren Ausführungen Chruschtschows:

<sup>6</sup> vgl. Ostroumow, Über die Gerichtsstatistik, KDD 1957 S. 401; Herzenson, a. a. O. S. 473.

<sup>7</sup> Chruschtschow, Aus den Thesen des Berichts über die weitere Vervollkommnung der Leitung der Industrie und des Bauwesens vor dem Februarplenium des ZK der KPdSU, Statistische Praxis 5/1957 S. 82.